



Satzung der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum

1	Inhaltsverzeichnis	
2	ARTIKEL 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
3	ARTIKEL 2: ZWECK DES VERBANDES	3
4	ARTIKEL 3: GRUNDSÄTZE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG	3
5	ARTIKEL 4: GRUNDSATZPROGRAMM	3
6	<u>I. ABSCHNITT: ORGANE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG</u>	3
7	ARTIKEL 5: ORGANE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG	3
8	ARTIKEL 6: DIE BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ	4
9	ARTIKEL 7: DER BEZIRKSVORSTAND	4
10	ARTIKEL 8: DIE AUSSCHÜSSE DER BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ	5
11	<u>II. ABSCHNITT: ÄMTER DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG BOCHUM</u>	5
12	ARTIKEL 9: DIE LANDESDELEGIERTEN	5
13	ARTIKEL 10: DIE MITGLIEDER DES BEZIRKSVORSTANDES	5
14	ARTIKEL 11: DIE WEITEREN MITGLIEDER DES BEZIRKSVORSTANDES	6
15	ARTIKEL 12: DIE BEZIRKSDELEGIERTEN	6
16	ARTIKEL 13: DIE SEKRETÄR*INNEN DES BEZIRKSVORSTANDES	6
17	ARTIKEL 14: DIE BEZIRKSVERBINDUNGSLEHRER*INNEN	7
18	<u>III. ABSCHNITT: WAHLEN</u>	7
19	ARTIKEL 15: WAHLGRUNDSÄTZE	7
20	ARTIKEL 16: STIMMRECHT	7
21	<u>IV. ABSCHNITT: UNTERGLIEDERUNG UND DACHVERBÄNDE</u>	7
22	ARTIKEL 17: WAHLEN DER DELEGIERTEN ZU KONFERENZEN DER DACHVERBÄNDE	7
23	ARTIKEL 18: UNTERGLIEDERUNG UND DACHVERBÄNDE	7
24	<u>V. ABSCHNITT: SONSTIGE BESTIMMUNGEN</u>	8
25	ARTIKEL 19: VERSAMMLUNGEN VON ORGANEN	8
26	<u>VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	8
27	ARTIKEL 20: SATZUNGSÄNDERUNGEN	8
28	ARTIKEL 21: SALVATORISCHE KLAUSEL	8
29	ARTIKEL 22: INKRAFTTRETEN	8
30		
31		

32 Präambel

33 Die Bezirksschüler*innenvertretung (BSV) Bochum ist der Zusammenschluss der
34 Schüler*innenvertretungen aller Schulen der kreisfreien Stadt Bochum. Sie fördert die
35 Schüler*innenmitwirkung und setzt sich für die Rechte der Schülerinnen und Schüler der Stadt
36 Bochum ein. Die BSV Bochum gibt allen Schüler*innen der Schulen im Bezirk die Möglichkeit, sich
37 gleichberechtigt zu beteiligen. Die BSV Bochum ist, nach § 74 Absatz 8 Schulgesetz NRW, als
38 überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution der Stadt Bochum, beim
39 Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

40 Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

41 (1) Der Name des Verbandes lautet: Bezirksschüler*innenvertretung Bochum. Die Abkürzung
42 lautet: BSV Bochum.

43 (2) Die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Bochum.

44 (3) Das Geschäftsjahr der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum ist das Schuljahr des Landes
45 Nordrhein-Westfalen.

46 Artikel 2: Zweck des Verbandes

47 (1) Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der
48 politischen, sozialen, fachlichen und kulturellen Interessen der Schüler*innen einzusetzen.

49 (2) Die BSV Bochum nimmt ein bildungspolitisches Mandat wahr.

50 (3) Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren
51 Zusammenarbeit der Schüler*innenvertretungen in Bochum beizutragen.

52 (4) Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere die Entwicklung und Unterstützung
53 von Aktionen der Schüler*innenschaft, die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche
54 gleiche oder ähnliche schulpolitische Ziele verfolgen und nicht dieser Satzung widersprechen,
55 die Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen, die
56 Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die den Möglichkeiten entsprechende Einflussnahme auf
57 Entscheidungen der Bezirksvertretungen sowie das Angebot von Beratung in schulrechtlichen
58 Fragen.

59 Artikel 3: Grundsätze der Bezirksschüler*innenvertretung

60 (1) Die Satzung ist die Handlungsgrundlage für alle Organe und Amtsträger*innen der BSV
61 Bochum.

62 (2) Die Amtsträger*innen der BSV Bochum werden nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

63 (3) Die BSV Bochum setzt sich für (gelebte) Demokratie ein und fördert das demokratische
64 Grundverständnis.

65 (4) Die BSV Bochum setzt sich gegen jede Art von Sexismus, Rassismus, Faschismus und andere
66 Arten menschenverachtenden Handeln ein.

67 Artikel 4: Grundsatzprogramm

68 (1) Neben den Grundsätzen der Satzung wird die BSV Bochum auch vom „Grundsatzprogramm
69 der Bezirksschüler*innennvertretung Bochum“, kurz „GPO BSV Bochum“, geleitet.

70 (2) Es dürfen keine Anträge und Forderungen durch Organe der BSV Bochum veröffentlicht
71 werden, die dem GPO BSV Bochum inhaltlich grundsätzlich widersprechen. Ausgenommen
72 sind:

73 a. Änderungen des Grundsatzprogrammes

74 b. Änderungen der Satzung

75 (3) Das GPO BSV Bochum kann nur von der beschlussfähigen Bezirksdelegiertenkonferenz mit
76 Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Delegierten geändert werden. Die
77 vollständige Streichung von Sätzen erfolgt durch eine einfache Mehrheit (1/2 Mehrheit).
78 Änderungen am GPO BSV Bochum sind mit Satzungsänderungen formal gleichgestellt.

79 I. Abschnitt: Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

80 Artikel 5: Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

81 (1) Die Organe der BSV Bochum sind die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), der
82 Bezirksvorstand und die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz.

83 Artikel 6: Die Bezirksdelegiertenkonferenz

- 84 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, kurz BDK, ist das höchste beschlussfassende Organ der
85 Bezirksschüler*innenvertretung Bochum. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten
86 der BSV Bochum.
- 87 (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind die
88 Bezirksdelegierten (Art. 12).
- 89 (3) Die beratenden Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind
90 a. die Mitglieder des Bezirksvorstandes (Art. 10),
91 b. die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes (Art. 11)
92 c. die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes (Art. 13).
93 d. die Bezirksverbindungslehrer*innen (Art. 14)
- 94 (4) An der BDK können alle Schüler*innen an einer Schule in Bochum und andere Gäst*innen
95 mit Rederecht teilnehmen, über die Zulassung von Gäst*innen (die keine Schüler*innen in
96 Bochum sind) entscheidet der Bezirksvorstand oder in besonderen Fällen die BDK. Beratende
97 Mitglieder der BDK haben Rederecht. Die Satzung der Landesschüler*innenvertretung NRW
98 kann darüber hinaus weitere Personen mit Rederecht benennen.
- 99 (5) Die BDK kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 100 (6) Die BDK wird durch ein Tagespräsidium geleitet, näheres bestimmt die Geschäftsordnung der
101 BDK der BSV Bochum.
- 102 (7) Die BDK tagt öffentlich. Sie kann auf Antrag des Bezirksvorstandes oder von zehn (10)
103 Bezirksdelegierten mit Zweidrittelmehrheit beschließen nicht öffentlich tagen.
- 104 (8) Die BDK wird vom Bezirksvorstand einberufen.
- 105 (9) Die BDK muss mindestens zweimal pro Geschäftsjahr zusammentreten.
- 106 (10) Die BDK muss ebenfalls innerhalb von vier (4) Wochen außerordentlich zusammentreten,
107 wenn
108 a. der Bezirksvorstand oder
109 b. mindestens fünf (5) der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dies beantragen.
- 110 (11) Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können alle Schüler*innen stellen, die eine Schule
111 in Bochum besuchen. Weiteres Recht Anträge zu stellen kann durch die Geschäftsordnung
112 vergeben werden.
- 113 (12) Die BDK trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die
114 Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- 115 (13) Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Wochen vor der BDK alle
116 Schüler*innenvertretungen der Stadt Bochum ordnungsgemäß eingeladen wurden, sofern die
117 Satzung nichts Anderes bestimmt.
- 118 (14) Zwischen einem Antrag auf Abberufung und dem Misstrauensvotum müssen mindestens zwei
119 (2) Wochen liegen.
- 120 (15) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann über Kandidat*innen für die Ämter Mitglieder des
121 Bezirksvorstandes, Landesdelegierte und Bezirksverbindungslehrer*innen eine
122 Kandidat*innenbefragung und nach Wunsch eine Personaldebatte vor der Wahl abhalten. Der
123 Ablauf wird in der Geschäftsordnung geregelt. Diese Verfahren können auch vor einem
124 Misstrauensvotum angewendet werden.

125 Artikel 7: Der Bezirksvorstand

- 126 1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
127 a. einem*einer Landesdelegierten, je angefangenen 15.000 Schüler*innen an
128 weiterführenden Schulen in Bochum,
129 b. einer unbegrenzten Anzahl weiteren Schüler*innen.
- 130 2) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt.
- 131 3) Der Bezirksvorstand vertritt die BSV Bochum nach innen und außen.
- 132 4) Der Bezirksvorstand führt die, von der BDK verabschiedeten Beschlüsse aus.
- 133 5) Die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl
134 Schüler*innen an einer Schule in Bochum sein.
- 135 6) Der Bezirksvorstand kann eine eigene Aufgabenverteilung festlegen.

- 136 7) Der Bezirksvorstand soll nach der Geschäftsordnung der BDK verfahren. Zur ordentlichen
137 Durchführung seiner Aufgaben kann er eigene Regelungen erlassen, sie dürfen der Satzung
138 und Geschäftsordnung jedoch nicht widersprechen.
- 139 8) Der Bezirksvorstand kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben eine eigene
140 Geschäftsordnung geben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder delegieren. Diese
141 Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
- 142 9) Der Bezirksvorstand ist der BDK Rechenschaft schuldig und bedarf ihrem Vertrauen.
- 143 10) Der Bezirksvorstand verwaltet die Finanzen der BSV Bochum und erstattet der BDK über die
144 Finanzen Bericht. Die Berichterstattung erfolgt auf der letzten BDK der Legislaturperiode des
145 Vorstandes.
- 146 11) Der Bezirksvorstand tagt öffentlich. Mit Beschluss der einfachen Mehrheit kann der
147 Bezirksvorstand beschließen nicht öffentlich zu tagen.
- 148 12) Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder zu bestimmten Aufgabenbereichen maximal bis
149 zum Ende des Geschäftsjahres kooptieren.
- 150 13) Der Bezirksvorstand ist auf die Dauer des nächsten Geschäftsjahres gewählt, höchstens jedoch
151 bis zur letzten ordentlichen BDK eines Geschäftsjahres. Wenn die Mitglieder des
152 Bezirksvorstandes auf der letzten ordentlichen BDK eines Geschäftsjahres neu gewählt
153 wurden, ist der entlastete Bezirksvorstand zu einer ordnungsgemäßen Übergabe verpflichtet.

154 Artikel 8: Die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz

- 155 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden.
- 156 (2) Die Ausschüsse sind gegenüber dem Bezirksvorstand Rechenschaft pflichtig, sofern die
157 Bezirksdelegiertenkonferenz nicht tagt.
- 158 (3) Die Ausschüsse können bei ihren Sitzungen die Anwesenheit eines Bezirksvorstandsmitglieds
159 verlangen.
- 160 (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht bei Sitzungen der Ausschüsse
161 anwesend zu sein.
- 162 (5) Mitglieder eines Ausschusses können alle Schüler*innen der Stadt Bochum sein sowie, nach
163 Zustimmung des Bezirksvorstands, andere Personen.

164 II. Abschnitt: Ämter der Bezirkschüler*innenvertretung Bochum

165 Artikel 9: Die Landesdelegierten

- 166 (1) Die Landesdelegierten werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- 167 (2) Die Landesdelegierten vertreten die Schüler*innenschaft der Stadt Bochum in den
168 Landesdelegiertenkonferenzen der Landeschüler*innenvertretung NRW.
- 169 (3) Landesdelegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl Schüler*innen sein, die eine Schule in
170 Bochum besuchen.
- 171 (4) Die BDK wählt je angefangenen 15.000 Schülerinnen und Schülern an weiterführenden
172 Schulen eine*n Landesdelegierte*Landesdelegierten. Die Landesdelegierten müssen gemäß
173 dem Geschlechterstatut der Landeschüler*innenvertretung quotiert sein.
- 174 (5) Die BDK kann einem*einer Landesdelegierten das Vertrauen entziehen. Der Beschluss muss
175 in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die Amtsträger*in gegen den
176 sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das
177 Misstrauensvotum bestätigt wird, muss derjenige*diejenige, gegen den sich das
178 Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl
179 stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.
- 180 (6) Die Landesdelegierten können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt zurücktreten. In diesem
181 Fall muss auf der folgenden BDK eine Nachwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene
182 Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

183 Artikel 10: Die Mitglieder des Bezirksvorstandes

- 184 (1) Zusätzlich zu den Mitgliedern des Bezirksvorstandes nach Art. 10 dürfen Mitglieder ohne
185 festen Bereich Teil des Vorstandes sein.
- 186 (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- 187 (3) Ihre Aufgaben regelt der Bezirksvorstand in eigener Verantwortung, sie sind der
188 Bezirksdelegiertenkonferenz Rechenschaft pflichtig.

- 189 (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Schüler*innen sein,
190 die eine Schule in Bochum besuchen.
- 191 (5) Die BDK kann einem Bezirksvorstandsmitglied das Vertrauen entziehen. Der Beschluss muss
192 in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die Amtsträger*in gegen den
193 sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das
194 Misstrauensvotum bestätigt wird, muss derjenige*diejenige, gegen den sich das
195 Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl
196 stattfinden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.
- 197 (6) Das Übrige regelt die Geschäftsordnung.
- 198 (7) Mitglieder des Bezirksvorstandes können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt zurücktreten.
199 In diesem Fall muss auf der folgenden BDK eine Nachwahl angeboten werden. Der*Die
200 zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

201 Artikel 11: Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes

- 202 (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder per Mehrheitsbeschluss zu
203 bestimmten Themen kooptieren.
- 204 (2) Die kooptierten Bezirksvorstandsmitglieder können maximal bis zum Ende des
205 Geschäftsjahres kooptiert werden. Die genaue Amtszeit und den genauen Themenbereich
206 beschließt der ordentliche Bezirksvorstand per Verordnung.
- 207 (3) Der ordentliche Bezirksvorstand kann die weiteren Mitglieder jederzeit per
208 Mehrheitsbeschluss entlassen.
- 209 (4) Bis auf die in Artikel 7 Absatz 1 – 3 geregelten Aufgaben sind die weiteren Mitglieder des
210 Bezirksvorstandes mit den Mitgliedern des Bezirksvorstandes gleichberechtigt.

211 Artikel 12: Die Bezirksdelegierten

- 212 (1) Jede Schule in Bochum ist berechtigt Bezirksdelegierte zur BDK zu entsenden. Eine Schule in
213 Bochum muss vom Land Nordrhein-Westfalen als solche anerkannt sein und mit ihrem
214 Gelände auf dem Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Bochum liegen. Anerkannt ist eine Schule
215 dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Einberufung der BDK eine Schulnummer des Landes
216 Nordrhein-Westfalen hat. Eine Person gilt als Schüler*in an einer Schule in Bochum, wenn sie
217 dies dem Bezirkssekretariat mitteilt und dieses keinen begründeten Verdacht hat, dass dies
218 nicht der Fall ist. Sollte ein solcher Verdacht bestehen, kann eine Schulbescheinigung
219 angefordert werden, auf deren Grundlage das Bezirkssekretariat zu entscheiden hat.
- 220 (2) Die in Art. 12 Abs. 1 genannten Schulen wählen in ihrem Schüler*innenrat, je angefangenen
221 250 Schülerinnen und Schülern, eine*n Bezirksdelegierte*Bezirksdelegierten und eine*n
222 Stellvertreter*in.
- 223 (3) Entsendet eine Schule keine Bezirksdelegierten oder erscheinen diese nicht zur BDK, so kann
224 jede*r Schüler*in der Schule das Mandat wahrnehmen.
- 225 (4) Möchten mehr Schülerinnen oder Schüler das Mandat/die Mandate der Schule wahrnehmen,
226 als der Schule nach Artikel 12 Abs. 2 zur Verfügung stehen, so entscheidet das Los.
- 227 (5) Artikel 12 Abs. 3 und 4 gelten nicht, wenn der Schüler*innenrat der Schule eindeutig
228 beschließt keine Bezirksdelegierten zu entsenden.
- 229 (6) Die Schüler*innenzahl, die die Anzahl der Bezirksdelegierten in Artikel 12 Abs. 2 bestimmt,
230 bemisst sich an der offiziellen Liste der Bezirksregierung Arnsberg, auf dem neuesten, dem
231 Bezirksvorstand vorliegenden, Stand.
- 232 (7) Die Bezirksdelegierten unterliegen während der BDK der Ordnungsgewalt des
233 Tagespräsidiums.
- 234 (8) Delegierte dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder
235 hierdurch in ihrem Amt benachteiligt werden. Kein*e Delegierte*Delegierter darf zu
236 irgendeinem Zeitpunkt, wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung
237 seines Mandats, in irgendeiner Art und Weise verfolgt oder außerhalb der BDK zur
238 Verantwortung gezogen werden.

239 Artikel 13: Die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes

- 240 (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann bis zu vier (4) Sekretär*innen in unterstützender
241 Funktion bestimmen.

- 242 (2) Die Sekretär*innen des Vorstands sollten Erfahrung in der SV-Arbeit besitzen. Es ist nicht
243 erforderlich, dass die Sekretär*innen Schüler*innen sind.
244 (3) Die Sekretär*innen des Vorstands arbeiten im Auftrag und auf Weisung des Bezirksvorstands.
245 (4) Die Sekretär*innen des Vorstands können an den Bezirksvorstandssitzungen und der BDK
246 teilnehmen.

247 Artikel 14: Die Bezirksverbindungslehrer*innen

- 248 (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann bis zu zwei Bezirksverbindungslehrer*innen
249 bestimmen. Sie arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich.
250 (2) Werden zwei Bezirksverbindungslehrer*innen gewählt, so muss mindestens eine der beiden
251 Lehrkräfte nicht-cis-männlich sein.
252 (3) Die Bezirksverbindungslehrer*innen sollten Erfahrung als Verbindungslehrer*in besitzen. Sie
253 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an einer Bochumer Schule unterrichten.
254 (4) Die Bezirksverbindungslehrer*innen haben auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen und
255 gegenüber dem Bezirksvorstand eine beratende Funktion und unterstützen den
256 Bezirksvorstand in Finanzangelegenheiten."

257 III. Abschnitt: Wahlen

258 Artikel 15: Wahlgrundsätze

- 259 (1) Alle Wahlen und Abstimmungen müssen nach demokratischen Grundsätzen stattfinden.
260 (2) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede natürliche stimmberechtigte Person nur eine Stimme.
261 (3) Innerhalb von 60 Tagen kann jeder Einspruch gegen eine auf der Bezirksdelegiertenkonferenz
262 getroffene Wahl einlegen. Der Einspruch ist beim Tagespräsidium einzulegen, dass in
263 Anwesenheit der*des Antragsstellerin*Antragsstellers prüft und Mitgliedern des
264 Bezirksvorstandes, die beanstandete Wahl erneut prüfen. Die Stimmzettel sind mindestens bis
265 zum Verfall der Einspruchsfrist aufzubewahren. Gegen eine abgelehnte Wahlprüfung kann
266 nicht erneut Einspruch eingelegt werden.
267 (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz.

268 Artikel 16: Stimmrecht

- 269 (1) Wer in den Organen stimmberechtigt ist, wird in Abschnitt I und II festgelegt. Hat eine
270 natürliche Person mehrere Ämter mit Stimmrecht inne, so darf sie nur eine Stimme abgeben.

271 IV. Abschnitt: Untergliederung und Dachverbände

272 Artikel 17: Wahlen der Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände

- 273 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zu Konferenzen der
274 Dachverbände.
275 (2) Die Delegation ist nach den Vorschriften der Dachverbände zu wählen, sofern diese
276 demokratischen Grundsätzen entsprechen.
277 (3) Der Bezirksvorstand und Delegation führen eine Vorbesprechung zur Beratung eingegangener
278 Anträge und Personalfragen zu Konferenzen der Dachverbände (beispielsweise
279 Landesdelegiertenkonferenz) durch.
280 (4) Falls Delegierte nicht an den Konferenzen der Dachverbände teilnehmen kann, kann der
281 Vorstand aus der Mitte der Schüler*innenschaft Bochums eine*n Vertreter*in wählen

282 Artikel 18: Untergliederung und Dachverbände

- 283 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, beziehungsweise die Bezirksschüler*innenvertretung, ist
284 nicht berechtigt, den Schüler*innenvertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur
285 Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet Empfehlungen zur Bereicherung
286 der SV-Arbeit zu machen.
287 (2) Die Satzungen der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dürfen dieser Satzung nicht
288 grundsätzlich widersprechen.
289 (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der
290 angeschlossenen Schüler*innenvertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Die
291 angeschlossenen Schüler*innenvertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und
292 Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

- 293 (4) Die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum ist Mitgliedsverband der
294 Landesschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) und damit auch ihrer
295 Dachverbände.
296 (5) Sollte bei einem Vorgang in der BSV Bochum Unklarheit bestehen, kann die Sitzungsleitung
297 die offiziellen Dokumente der LSV NRW (Satzung, Geschäftsordnung, Geschlechterstatut,
298 Wahlordnung) zur Entscheidungsfindung heranziehen.

299 V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

300 Artikel 19: Versammlungen von Organen

- 301 (1) Die Sitzungen der Organe werden vom dem*der Vorsitzenden einberufen, sofern die Satzung
302 nichts anderes bestimmt.
303 (2) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift verfasst werden, in die das Wahl und
304 Abstimmungsergebnis aufgenommen werden muss. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf
305 der Einspruchsfrist (Artikel 15 Abs. 3) aufbewahrt.

306 VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

307 Artikel 20: Satzungsänderungen

- 308 (1) Die Satzung kann nur von der beschlussfähigen Bezirksdelegiertenkonferenz mit
309 Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Delegierten geändert werden.
310 (2) Mitglieder von Organen der BSV Bochum, die zum Zeitpunkt einer Satzungsänderung im Amt
311 sind und durch diese Änderung die Voraussetzungen für ihr Amt nicht mehr erfüllen würden,
312 dürfen ihr Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit weiterführen. Eine Wiederwahl ist nur
313 möglich, wenn die Voraussetzungen der geänderten Satzung erfüllt werden.

314 Artikel 21: Salvatorische Klausel

- 315 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch die Änderung von Gesetzen unwirksam
316 oder undurchführbar geworden sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzung
317 unberührt. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz, sowie
318 sonstige Verordnungen der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum.

319 Artikel 22: Inkrafttreten

- 320 (1) Diese erstmalig durch die 6. BDK am 06.07.2018 in Kraft getretene Satzung gilt in der durch
321 die 9. BDK am 13.12.2021, 10. BDK am 17.03.2022, 13. BDK am 13.03.2023, 14. BDK am
322 01.06.2023, 15. BDK am 16.11.2023, 18. BDK am 25.11.2024 und 19. BDK am 19.03.2025
323 geänderten Fassung ab dem 20.03.2025.